

SATZUNG

des Jugendforschungszentrum Region Calw e.V

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jugendforschungszentrum Region Calw. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein Jugendforschungszentrum Region Calw e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung. Insbesondere werden Jugendliche in Wissenschaft, Forschung und Bildung gefördert.
Das Jugendforschungszentrum Region Calw steht Bildung suchenden Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Gruppen offen.
Es fördert Jugendliche speziell beim Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten der MINT-Fächer (**M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft, **T**echnik) und in sozialer Kompetenz.
Der Verein ist Träger des gesamten Jugendforschungszentrums. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Projekten und Lehrveranstaltungen des Vereins Jugendforschungszentrum Region Calw e.V. verwirklicht.
Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins der Freunde und Förderer des Jugendforschungszentrums Region Calw e.V. verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hatoder
 - b) mehr als drei Monate mit der Bezahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor der Hauptversammlung zu äussern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Hauptversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu

versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins Jugendforschungszentrum Region Calw e.V. aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins Jugendforschungszentrum Region Calw e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins Jugendforschungszentrum Region Calw e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann auch in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein erbracht werden.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§8)
- der Vorstand (§7)

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - bis zu 2 Stellvertreter
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - stellv. Schatzmeister
 - bis zu 7 Beisitzern

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen
 - a) die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte,
 - b) die Organisation, Bestimmung des Geschäftskreises und Bestellung der Mitglieder der wissenschaftlich-technischen und operativen Leitung (§10) des Jugendforschungszentrums Region Calw e.V.
 - c) und die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Beirates (§11).

Er hat weiter insbesondere folgende Aufgaben:

- d) die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder definiert werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auf dieser Grundlage kann zwischen dem Verein und dem betreffenden Vorstandsmitglied ein Anstellungs- oder Honorarvertrag abgeschlossen werden. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes im Sinnen des §7, Abs. (1).

7. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und ehrenamtlichen Nichtmitgliedern steht für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale bis zur Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Beträge zu.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 4 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer oder Prüfung durch den Zweckverband Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg - Calw

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Jahresdrittel, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Stadt Calw unterstützt den Verein bei der Geschäftsführung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Geschäftsführer. Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt **drei** Jahre.
3. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins, den Vollzug des Haushalts und den Vollzug des Arbeitsprogramms.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder Geschäftsführer vertreten.
5. Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Mitgliederversammlung
6. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Wissenschaftlich-technische und operative Leitung

1. Zur Erledigung laufender Geschäfte innerhalb seines Geschäftskreises und als Begegnungsstätte (zur Kommunikation und Forschung insbesondere für die Jugendlichen) ist räumlich und mit sachlicher und personeller Ausstattung eine Einrichtung mit der Bezeichnung *Jugendforschungszentrum Region Calw* gegeben.
Für diese wird eine wissenschaftlich-technische und operative Leitung eingerichtet. Die konkrete Beschreibung des Geschäftskreises, die Bestimmung der Organisation und die Bestellung der Mitglieder der Leitung obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder der Leitung können auch Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die wissenschaftlich-technischen und operativen Leiter sind für die wissenschaftlich-technischen und operativen Bereiche des Jugendforschungszentrums Region Calw zuständig. Sie können insbesondere Mitarbeiter einstellen/berufen, die für den Betrieb benötigt werden. Auf § 11 Abs. 1 S. 2 wird verwiesen. Bei einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Leitung definiert der Vorstand im Benehmen mit den gewählten Leitern deren Zuständigkeit und regelt deren Vertretung.
3. Vom Vorstand bestellte Leiter sind Vertreter im Sinn von § 30 BGB. Ihre Bestellung (§ 8 Abs. 1) ist beim Vereinsregister zu Eintragung anzumelden.

§ 11

Wissenschaftlich-Technischer Beirat

1. Der Beirat unterstützt den wissenschaftlich-technischen Leiter bei der thematischen Ausrichtung im Bereich der wissenschaftlichen Leitung und bei der Akquise von Förderern, Spendern und Sponsoren.
Er berät die Leitung des Jugendforschungszentrums Region Calw (§ 10 Abs. 1) bei der Berufung / Beauftragung von Betreuern.
2. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt. Mitglieder des Beirates können auch Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand bei redaktionell notwendigen Änderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten oder angeregt werden, die Satzung entsprechend anzupassen.

Calw, den 18.April 2016

Andreas Buchholz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Buchholz', written in a cursive style.

1. Vorsitzender